STÄNDERAT

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S)

Sitzung vom 26. April 2022

20.089 Reform BVG 21

Bericht 15

Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 29. März 2022 hat die SGK-S in der 1. Lesung eine Ergänzung der heutigen Weiterführung der Versicherung für Personen nach Vollendung des 58. Altersjahres beschlossen, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Bei dieser Erweiterung sollen die Versicherten weder Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität noch Beiträge für die Altersvorsorge bezahlen müssen. Die weiterversicherten Personen sollen sich einzig an den Verwaltungskosten beteiligen müssen. Die Kommission hat die Verwaltung beauftragt, die Konsequenzen dieser Ergänzung zu analysieren und zu prüfen, ob zusätzliche Anpassungen von Gesetzesbestimmungen notwendig wären.

2. Geltende Regelung

Der neue Artikel 47*a* ist im Rahmen der EL-Reform am 1.1.2021 in Kraft getreten. Die Bestimmung erlaubt es Personen über 58 Jahren, die entlassen wurden, ihre Vorsorge bei ihrer Vorsorgeeinrichtung weiterzuführen. Hierfür müssen sie zumindest Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten bezahlen. Die versicherte Person hat jedoch auch die Möglichkeit, die Altersvorsorge mit Beiträgen (Altersgutschriften) weiter aufzubauen.

3. Entscheid der SGK-S in 1. Lesung

Der Entscheid der Kommission in 1. Lesung hat zum Ziel, entlassenen Personen die Möglichkeit zu eröffnen, das Guthaben bis zum Erreichen des Rentenalters bei der Vorsorgeeinrichtung zu parkieren, um zu einem späteren Zeitpunkt eine Altersleistung zu erhalten, ohne Beiträge für die Risikoversicherung oder das Alterssparen entrichten zu müssen. Dadurch würden die Vorsorgeeinrichtungen faktisch zu Freizügigkeitseinrichtungen, welche diese Gelder nur noch verwalten und verrenten, allerdings mit der Pflicht, diese Guthaben zu den gleichen Bedingungen wie bei den aktiven Versicherten in eine Altersrente umzuwandeln. Der Versicherungsgedanke, der heute mit der Weiterführung verbunden ist, fällt somit weg.

4. Konsequenzen des Entscheids

4.1 Risiko Tod

In der beruflichen Vorsorge sind neben der Altersvorsorge auch die Risiken Tod und Invalidität versichert. Damit ist allerdings auch die Entrichtung von Versicherungsbeiträge verbunden. Im Todesfall besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Der überlebende Ehegatte hat einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn dieser für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, resp. Anspruch auf eine einmalige Abfindung. Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf eine Waisenrente. Die Vorsorgeeinrichtungen können diese Leistungen jedoch nur ausrichten, wenn im Zeitpunkt des Todes eine aktive

Versicherung bestand (Art. 18 BVG) und die verstorbene Person dafür Versicherungsbeiträge bezahlt hat.

Verbleibt das Guthaben einer entlassenen Person wie vorgeschlagen bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, ohne dass das Risiko Tod weiterversichert wird, hat dies zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtungen keine Todesfallleistungen ausrichten können. Erleidet beispielsweise eine 60-jährige Person ein Jahr nach ihrer Entlassung einen tödlichen Unfall, so hat deren verwitweter Ehegatte keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Auch allfällige sich noch in Ausbildung befindlichen Kinder haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente. Im Todesfall verbleibt das Guthaben zudem bei der Vorsorgeeinrichtung, wenn im Reglement nicht eine Kapitalauszahlung vorgesehen ist. Wird hingegen eine Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen, besteht eine klare Begünstigtenordnung für die Hinterlassenen.

Auch wenn die versicherte Person das Rentenalter erreichen, hat die beantragte Gesetzesänderung negative Auswirkungen. Ohne aktive Weiterführung der Versicherung haben diese Personen nämlich auch keinen Anspruch auf eine Kinderrente zur Altersrente. Eine Kinderrente ist nämlich nur geschuldet, wenn das Kind im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte.

4.2 Risiko Invalidität

Werden keine Beiträge für das Risiko Invalidität erhoben, ist auch dieses Risiko nicht versichert. Somit haben die entlassenen Personen zwischen dem 58. und 65. Lebensjahr bei Eintritt des Risikos Invalidität keinen Anspruch auf Invalidenleistungen und auch keinen Anspruch auf Kinderrenten zur Invalidenrente.

5. Vergleich mit Art. 47 BVG

Zwar sieht Art. 47 BVG vor, dass auch nur die Altersvorsorge (ohne die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität) im bisherigen Umfang weitergeführt werden kann. Andererseits müssen diese Personen in solchen Fällen auf jeden Fall Sparbeiträge bezahlen, so dass es sich nicht um ein blosses «Parkieren» des Vorsorgeguthabens handelt. Zudem ist die Weiterführung nach Art. 47 BVG (aus steuerlichen Gründen) nur während zwei Jahren möglich. Eine Weiterführung gemäss Art. 47*a* BVG hingegen kann nach Gesetz sieben Jahre und je nach reglementarischer Bestimmungen bis zu 10 Jahre dauern. Das Risiko eines Todesfalles oder einer Invalidität während dieser Zeit ist somit einiges höher.

6. Gesetzesbestimmung

Neben der vorgesehenen Änderung in Absatz 3 müsste mindestens auch Art. 47*a* Abs. 2 BVG angepasst werden:

Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

[2] Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität zu bezahlen, die Altersvorsorge weiter auszubauen oder nur die Austrittsleistung in der Vorsorgeeinrichtung zu belassen. Tritt die versicherte Person……

[3] Die versicherte Person bezahlt Beiträge an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut oder die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterführt, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

7. Weiterer Klärungsbedarf

Weitere Punkte sollten vertieft geklärt und gesetzlich geregelt werden:

- Gesetzliche Regelung, was mit solchen Guthaben passieren soll, wenn es zu einem Todesfall oder einer Invalidität kommt, bevor eine Altersleistung bezogen werden kann.

- Es ist unklar, ob in solchen Fällen das Versicherungsprinzip eingehalten wird (Art. 1 Abs. 3 BVG und Art. 1*h* BVV2). Wenn das Versicherungsprinzip nicht eingehalten wird, kann die Vorsorgeeinrichtung die Steuerbefreiung verlieren und die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, die der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, sind nicht mehr steuerlich abzugsfähig.
- Im Falle von Sanierungsmassnahmen infolge Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung sollen auch diese Personen sich an den Sanierungsmassnahmen beteiligen müssen. Erfolgen diese über Sanierungsbeiträge, dann müssen die Vorsorgeeinrichtungen solche Beiträge auch bei diesen Versicherten erheben können.
- Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung über die Konsequenzen dieser reduzierten Vorsorge für die Versicherten.

8. Fazit

Die berufliche Vorsorge ist eine kollektive Versicherung. Die vorgeschlagene Regelung zum Verbleib in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ohne jegliche Versicherung / Beitragszahlung ist problematisch. Mit dem Verzicht auf jegliche Versicherungsbeiträge verliert sie ihren Grundzweck als Versicherung. Bei kleinen Einrichtungen ist auch nicht in jedem Fall garantiert, dass das Versicherungsprinzip nach Art. 1*h* BVV2 eingehalten werden kann. Dies könnte einschneidende Folgen für die Vorsorgeeinrichtung sowie die Arbeitgeber und die übrigen (normalen) Versicherten der betreffenden Vorsorgeeinrichtungen haben.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer reduzierten Vorsorge, die mit Nachteilen für diese Personen verbunden ist (kein Anspruch auf Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität). Diese Änderung könnte sich damit kontraproduktiv auf die Absicherung der Personen auswirken, die wenige Jahre vor der Pensionierung ihre Stelle verloren haben und ihre berufliche Vorsorge nach Artikel 47*a* weiterführen.